

Disziplinarsache des ehemaligen Finanzdirektors der Landeshauptstadt Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Schuldspruch neuerlich teilweise auf

Die Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz hat den ehemaligen Finanzdirektor wegen verschiedener Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Swap 4175 schuldig gesprochen. In Folge der dagegen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobenen Beschwerde hob dieses die Schuldsprüche in zwei Punkten auf und bestätigte zwei Tatvorwürfe, die nicht ausreichend entkräftet werden konnten.

Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ([LVwG-900000/31/SE](#) vom 6. August 2015) wurde vom ehemaligen Finanzdirektor der Landeshauptstadt Linz zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Der VfGH lehnte die Behandlung dieser Beschwerde jedoch ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab. Seitens der Stadt Linz wurde ebenfalls Rechtsmittel an den VwGH erhoben.

Der VwGH¹⁾ bestätigte die seinerzeitige Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in weiten Teilen, wodurch diese Bereiche final erledigt wurden. Andererseits wurde den Revisionen in jeweils einem Punkt Folge gegeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte sich daher aus formalen Gründen nochmals mit der Frage der rechtswidrigen Unterlassung der Einholung der Gemeinderatszustimmung vor Abschluss des SWAP 4175 sowie dem Vorwurf der Verletzung von Dokumentationspflichten auseinanderzusetzen.

Auf Basis des umfangreichen Verfahrensaktes kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nach neuerlicher eingehender Prüfung zum Ergebnis, dass der Tatvorwurf der Verletzung von Dokumentationspflichten nicht erfüllt wurde, zumal ein entsprechendes Fehlverhalten für den vorgeworfenen Zeitraum nicht konkret feststellbar sei. Hinsichtlich der rechtswidrigen Unterlassung der Einholung der Zustimmung des

¹ VwGH 26. April 2016, [Ro 2015/09/0014](#), [Ro 2016/09/004](#).

Gemeinderates vor Abschluss des Swap 4175 hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am Schuldspruch fest, weil aufgrund der neu bekanntgewordenen mit dem Swap 4175 einhergehenden möglichen Konsequenzen eine weitere Befassung des Gemeinderats indiziert war, weshalb die disziplinäre Erheblichkeitsschwelle diesfalls überschritten und somit Dienstpflichten verletzt wurden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-900000/99) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at